

# **MARKTGEMEINDE WOLFAU**

## **7412 Wolfau, Hauptstraße 43**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 24. März 2017, Zahl: 1/2-2017, über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benützung des Abfallsammelzentrums der Marktgemeinde Wolfau wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

#### **§ 2**

##### **Abgabenschuldner, Abgabensanspruch**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenscheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte sowie Betriebe, die am Stichtag auf den Adressen der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke

- vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

## § 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte und Betriebe nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz wird mit Euro 25,88 pro Haushalt und pro Betrieb festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5 Fälligkeit

Die Abfallbehandlungsabgabe ist am 31. März des jeweiligen Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Dezember 2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau, Zahl: 6/4-2015, betreffend die Ausschreibung einer Abfallbehandlungsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



angeschlagen am: 27. März 2017  
abgenommen am: 12. April 2017

Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)

